



	<i>Photograph</i>	<i>Model</i>
<i>Name</i>		Martin Anger (Lightstorm)
<i>Address</i>		Matrosengasse 5/2/19
<i>ZIP / City</i>		1060 Wien
<i>Mobile</i>		+43 650 2512 288
<i>eMail</i> <i>www</i>		office@martinlightstorm.com www.martinlightstorm.com

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für ein Photoshooting am _____ in _____ für die Dauer von voraussichtlich _____ Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande.

Model und Photograph vereinbaren die Anfertigung von Photos in folgender Form:

	Portrait		Fashion
	Lifestyle		TV, Theater
	Dance		Runway / Promotion
	Swimwear		Bodypainting
	Lingerie / Dessous		Semi-Nude
	Nude		permissive Nude
	Fetish		Video

SC, HC, SM und Pink Shots sind immer ausgeschlossen.

Das Model verpflichtet sich, für die genannten Aufnahmebereiche für die gesamte Länge des Shootings zur Verfügung zu stehen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Photographen verpflichtet.

§ 2 Vereinbarungen zu den Pflichten der Vertragsparteien

- a. Es handelt sich um ein Pay-Shooting.
- b. Das Model erhält ein Honorar und zusätzlich vom Photographen innerhalb von 3 Wochen (wenn nicht anders vereinbart) nach dem Shooting eine Auswahl der bearbeiteten Bilder entweder im Adobe RGB oder ECI RGB Farbraum - der zu kleine sRGB Farbraum darf nicht geliefert werden – als voll aufgelöste Bilddatei, welche mittels elektronischer Bildbearbeitung durch den Photographen aufbereitet werden können (CD/DVD, download link oder ähnliches). Zudem bekommt das Model eine Auswahl* der im Rahmen des Shootings entstandenen Bilder (unbearbeitetes JPG / Originalgröße). Aus diesen Photos darf sich das Model bis zu 10 Bilder aussuchen, welche vom Photographen bearbeitet werden können (sofern nicht vor Ort bereits eine gemeinsame Bildauswahl erfolgt, welche nicht zur Gesamtdauer des Shootings zählt).
- c. Das Model verpflichtet sich, entsprechend des vereinbarten Ortes und Zeit, für Photoaufnahmen zur Verfügung zu stehen.



- d. Sollte der vereinbarte Termin im Verschulden einer Vertragspartei nicht zustande kommen, ist ein Ersatztermin zu stellen. Bei Absagen müssen erfolgte Auslagen der von der Absage betroffenen Partei ersetzt werden. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.
- e. Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören.
- f. Beide Parteien können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen.
- g. Set Umbauten, Umzug zu einem anderen Set gehören zur Shootingzeit und sind somit vom Photographen zu tragen.
- h. Der respektvolle Umgang mit dem Model ist verpflichtend.
- i. Eine Vorabsprache was am Set alles aufgenommen werden soll ist erforderlich. Somit entstehen am Set bei beiden Parteien keine Überraschungen.
- j. Videos verlangen einer besonderen Absprache.

§ 3 Vereinbarungen zu den Bilderrechten

- a. Eine kommerzielle Nutzung der Fotos oder Abtretung der Bilderrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung.
- b. Im Falle einer kommerziellen Nutzung der entstandenen Bilder wird das Model an den Einnahmen (nach Abzug der entstandenen Kosten) bei Akt- und Erotikaufnahmen mit 35% und bei allen anderen Aufnahmen zu 25%, finanziell beteiligt.
- c. Das Model ist berechtigt die entstandenen Fotoaufnahmen, ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private Zwecke, sowie für nichtkommerzielle Zwecke (Eigenwerbung z.B. Internet, Sedcard) in unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien zu verwenden.
- d. Der Photograph versichert, dass Veränderungen am Bild der qualitativen Aufwertung dienen. Die Photos dürfen bearbeitet und verfremdet werden, solange es der Bildsituation nicht entgegenwirkt. Die Verfremdung in pornografische Inhalte ist beiden Parteien untersagt.
- e. Der Photograph ist zu einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwertung der Bilder berechtigt, sowie für nichtkommerzielle Zwecke in veränderter und unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine, Ausstellungen) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen.
- f. Die Photos dürfen nicht in Medien mit pornographischen oder ähnlich unseriösen Inhalten veröffentlicht werden.
- g. Eine Veröffentlichung der Bilder, die über Akt hinausgehen ist im Vorfelde zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 4 Honorar / Reisekosten

werden pauschal vereinbart und sind vor Ort und vor Beginn des Shootings in bar fällig.

- a. Modelhonorar in Höhe von _____ Euro,
- b. Reisekosten in Höhe von _____ Euro und
- c. Übernachtungskosten von _____ Euro.



§ 5 Sonstiges

- a. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- b. Nebenabreden sind nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- c. Die Nennung des Künstlernamens des Models bei Veröffentlichung der Bilder durch den Photographen ist, sofern möglich, erforderlich, gestattet, nicht gestattet (Zutreffendes bitte ankreuzen).
- d. Die Namensnennung des Photographen bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich, erforderlich, gestattet, nicht gestattet (Zutreffendes bitte ankreuzen).

§ 6 Nebenabreden

§ 7 Salvatorische Klausel

Verliert einer der Punkte dieses Vertrages seine Gültigkeit, verliert der Vertrag als Ganzes nicht die Gültigkeit. Mit oben genanntem Vertragsinhalt bin ich einverstanden, alle gegenseitigen Zahlungen sind erfolgt.

Ort / Datum _____

Unterschrift Model

Unterschrift Photograph

*Bei einem Photo-Shooting ist immer mit einem „Ausschuss“ zu rechnen (falsch belichtet, verwackelt oder unscharf). Der Photograph hat das Recht, die gesamte Zahl der Photos, die bei dem Shooting entstanden sind, zu bewerten und einer Vorauswahl zu unterziehen.

Umsatzsteuerfreie Leistung aufgrund der Kleinunternehmerregelung § 6(1)27 UstG